

IHK Schleswig-Holstein | 24100 Kiel

Finanzministerium des Landes  
Schleswig-Holstein  
Herrn Michael Jenzen  
Postfach 7127  
24171 Kiel

**Federführung  
Steuern und Finanzen**

Ihre Ansprechpartnerin:  
**Dr. Yvonne Susanne Kellersohn**  
Telefon:  
**0451 6006-237**  
Telefax:  
**0451 6006-4237**  
E-Mail:  
**kellersohn@ihk-luebeck.de**

15.10.2010

**Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2011/2012;  
Artikel 22: Gesetz über die Festsetzung des Steuersatzes bei der Grund-  
erwerbsteuer  
Ihr Zeichen: VI 352 – S 4530 – 005  
Unser Zeichen: YK**

Sehr geehrter Herr Jenzen,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2011/2012; Artikel 22: Gesetz über die Festsetzung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer, die wir gerne wahrnehmen.

Die IHK Schleswig-Holstein begrüßt grundsätzlich die Bemühungen des Landes, den Haushalt zu konsolidieren. Die geplante Anhebung der Grunderwerbsteuer von 3,5 Prozentpunkte auf 5,0 Prozentpunkte stufen wir hingegen als Schritt in die falsche Richtung ein.

Diese Steuererhöhung ist als standortschädlich zu qualifizieren, da sie die finanziellen Rahmenbedingungen für potentielle Investoren deutlich verschlechtert und damit die Quellen des Wohlstandes nachhaltig gefährdet.

Der Staatshaushalt generiert die meisten Einnahmen, wenn sich die Konjunktur positiv entwickelt: Geht es der Wirtschaft gut, wird der Konsum der Bevölkerung gesteigert. Als Folge geht es auch dem Staatshaushalt besser, um die notwendige Haushaltskonsolidierung voranzubringen. Daher sind für eine bessere Einnahmesituation des Landeshaushaltes von staatlicher Seite attraktive steuerliche Rahmenbedingungen zu schaffen bzw. zu erhalten.

Schleswig-Holstein braucht daher wachstumsfördernde Maßnahmen, um als Wirtschaftsstandort konkurrenzfähig zu bleiben.

Mit einer solchen Erhöhung würde sich Schleswig-Holstein an die bundesweite Negativ-Spitze setzen. Insbesondere würde mit einer solchen Erhöhung der bisherige Standortvorteil im Vergleich zu Hamburg aufgegeben.

Bisher hatte Schleswig-Holstein mit einem Steuersatz in Höhe von 3,5 Prozentpunkten im Vergleich zu Hamburg mit einer Grunderwerbsteuer in Höhe von 4,5 Prozentpunkten einen Ansiedlungsvorteil, der mit der geplanten Erhöhung verloren ginge.

Ferner kommen auf Unternehmen und insbesondere Neugründer höhere Nebenkosten zu, die den Immobilienerwerb und damit die Existenzgründung erschweren. Auch dies wirkt sich standortschädlich aus.

Zudem ist mit Abwanderungen von expandierenden Unternehmen zu rechnen, die bereits in der Vergangenheit zwischen Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein wählen konnten. Mit der Erhöhung schafft Schleswig-Holstein ein weiteres Argument gegen eine hiesige Ansiedlung.

Nicht zuletzt würde Schleswig-Holstein auch für die Ansiedlung von Fachkräften deutlich unattraktiver, was dem Wirtschaftsstandort schaden würde.

Die Verfügbarkeit von Fachkräften ist ein zunehmend bedeutender Standortfaktor für Schleswig-Holstein. Fachkräfteengpässe werden im Aufschwung zunehmend zur Herausforderung für die Unternehmen. 20 Prozent haben derzeit generell und jedes zweite Unternehmen hat zum Teil Probleme mit der Besetzung offener Stellen. Die schon derzeit bestehenden Fachkräfteengpässe werden sich nach Einschätzung der Unternehmen innerhalb der nächsten fünf Jahre verstärken – und das über die Qualifikationsniveaus hinweg. Jedes zweite Unternehmen geht für diesen Zeitraum von einem Fachkräftemangel im Bereich der Hochqualifizierten aus. Daher setzt sich die IHK Schleswig-Holstein für attraktive Standortbedingungen ein, um die Ansiedlung von Fachkräften zu fördern. Eine Erhöhung der Grunderwerbsteuer entspricht nicht diesem Ziel.

Schließlich bestehen gegen die Ausgestaltung der Grunderwerbsteuer generelle rechtliche Bedenken. Seit dem 1. April 2010 werden die Festsetzung der Grunderwerbsteuer, die gesonderte Feststellung der Besteuerungsgrundlagen für Zwecke der Grunderwerbsteuer und die Feststellung von Grundbesitzwerten in bestimmten Fällen nur noch vorläufig vorgenommen. Fraglich ist, ob die Heranziehung der Grundbesitzwerte im Sinne des § 138 BewG als Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer verfassungsgemäß ist.

Grundsätzlich ist die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer der Wert der Gegenleistung, also im Regelfall der erhaltene Kaufpreis für das Grundstück. Bei der Anwendung dieser Regelbemessungsgrundlage erfolgt keine vorläufige Festsetzung der Grunderwerbsteuer.

In einigen Fällen ist der Wert der Gegenleistung jedoch nicht ermittelbar oder die Übertragung erfolgt ohne direkte Gegenleistung. Dies kann beispielsweise bei Einbringungen des Grundstücks in eine Gesellschaft oder bei anderen Erwerbsvorgängen auf gesellschaftsvertraglicher Grundlage sein. In diesem Fall muss der Grundbesitzwert für Zwecke der Grunderwerbsteuer ermittelt werden. Für bebaute Grundstücke wird dazu ein vereinfachtes Ertragswertverfahren verwendet. Für die Erbschaft- und Schenkungsteuer hatte das Bundesverfassungsgericht im Jahr 2006 dieses vereinfachte Ertragswertverfahren für ungeeignet und somit verfassungswidrig erklärt. Die Bewertung von Grundvermögen wurde infolge dieser Entscheidung für die Erbschaft- und Schenkungsteuer reformiert. Für Zwecke der Grunderwerbsteuer hielt man jedoch noch an dem alten vereinfachten Ertragswertverfahren fest.

Es besteht das Risiko, dass dieses Verfahren zukünftig auch für die Grunderwerbsteuer als ungeeignet eingestuft wird. Die Folgen für die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer in Fällen, in denen nicht der Gegenwert zur Bemessung der Grunderwerbsteuer herangezogen werden kann, könnten ähnlich weitreichend wie bei der Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer sein.

Dies betrifft insbesondere die vielen Fälle in denen ein Generationenwechsel in den mittelständischen und familiengeführten Unternehmen in Schleswig-Holstein ansteht. In den meistens Fällen wird auch Grundbesitz übertragen, der zukünftig eventuell auch mit dem Marktwert zu bewerten ist. In diesen Fällen würde eine Übertragung noch komplizierter und zudem durch eine andere Bewertung und einen erhöhten Steuersatz unverhältnismäßig verteuert.

Aufgrund der dargestellten Argumente sollte die Grunderwerbsteuer nicht erhöht werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kellersohn', written in a cursive style.

Dr. Yvonne Susanne Kellersohn